

che non lascia alcun dubbio che esso non contiene che un' applicazione dell' art. 82 cit. Ora dal punto di vista dell' art. 82 la decisione della Giudicatura di Pace è assolutamente inammissibile. L'art. 82 domanda pel rigetto provvisorio di un' opposizione non una prova più o meno convincente dell' esistenza del debito, o un indizio più o meno sicuro del suo riconoscimento, ma un riconoscimento formale *constatato mediante atto pubblico o scrittura privata*. Una simile violazione flagrante di questo articolo deve ritenersi in realtà come un caso di diniego di giustizia.

Per questi motivi,

la II^a sezione del Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso Rodari è ammesso e la sentenza 21 novembre 1901 della Giudicatura di Pace del Ceresio annullata.

—
Vergl. auch Nr. 9, Extrait de l'arrêt dn 26 février 1902
dans la cause F.-L. Caillet & C^{ie}.

II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

4. Urteil vom 19. März 1902 in Sachen
Sonderegger gegen Appenzell J.-Rh.

Handlungs- und Vermögensfähigkeit einer Klosterfrau. Verweigerung der Aushingabe einer Erbschaft an dieselbe. Art. 49 Abs. 4, Art. 4 B.-V. Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof.

A. Die Rekurrentin ist Nonne im Kloster Botachantas (Arkansas, U. S. A.), einer Filiale des Klosters Grimmenstein in Appenzell J.-Rh. Es ist derselben im Juli 1900 von einem

Better im Kanton Appenzell J.-Rh. ein Erbe im Betrage von 557 Fr. zugefallen. Als sie diesen Betrag durch einen Bevollmächtigten erheben wollte, verweigerte die Bezirkskanzlei in Oberegg die Aushingabe mit der Begründung, daß gemäß einem kantonsgerichtlichen Urteil vom September 1898 — die Parteien wurden nicht genannt — Vermögen, welches von Klosterleuten gerbt werde, im Kanton Appenzell J.-Rh. vormundschaftlich zu verwalten und den Klosterleuten nur die Zinsen zu verabsolgen seien.

B. Gegen diesen Bescheid rekurrierte der Vertreter der Schwester Frowina Sonderegger an die Ständekommission. Diese erklärte den Rekurs am 27. Dezember 1901 als unbegründet und verfügte, das Vermögen der Rekurrentin sei der kantonalen Kastenvogtei zur Verwaltung zu übergeben.

Aus den Erwägungen dieses Entscheides ergibt sich als Sinn desselben, daß das Vermögen bis zum Tode der Rekurrentin vormundschaftlich verwaltet werden und der Rekurrentin nur der Zinsgenuß, das Kapital hingegen nach deren Ableben den gesetzlichen Erben zukommen soll. Bei einem etwaigen Austritt aus dem Kloster werde die Rekurrentin mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über persönliche Handlungsfähigkeit in den Vollgenuß ihres Vermögens treten.

Diesen Entscheid bezeichnete die Ständekommission als Anwendung von Grundsätzen, die das Kantonsgericht „in einem analogen Falle“ durch Urteil vom 15. September 1898 aufgestellt habe. Bei den Akten liegt ein Urteil des Kantonsgerichtes vom 15. September 1898 in Sachen Joh. Anton Fritsche, Kläger, gegen den Kastenvogt als Vertreter der Nonne Bonifazia im Kloster Wonenstein, Beklagte, betreffend Erbrecht. In diesem Urteile wird zunächst bemerkt, daß die Bestreitung der Legitimation des Kastenvogtes zur Vertretung der Nonne Bonifazia verspätet und die Passivlegitimation aus diesem Grunde als vorhanden müsse angenommen werden. Sodann wird in tatsächlicher Beziehung konstatiert, daß Kläger ein Amtsbot erlassen habe, wonach sein Kind Emilia (berzeit im Kloster Wonenstein) qua Ordensschwester vom Erbe des verstorbenen Veters Ulrich Speckel, sowie von allen künftigen und weiteren Erbanwartschaften

ausgeschlossen sein solle. Demgegenüber habe die beklagte Partei beantragt, daß zu erkennen sei:

a. Grundsätzlich in dem Sinne, daß auch Ordenspersonen unter dem bürgerlichen Rechte stehen, erben und beerbt werden können, vorausgesetzt, daß beim Abschluß eines bezüglichen Vertrages nicht ein erlaubter Verzicht auf Erbsprüche erklärt worden sei.

b. In logischer Verfolgung dieses Rechtsgrundsatzes und in Wahrung der Interessen der Erben von Ordenspersonen sei aber eine vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens von Ordenspersonen vorzusehen und für alle Fälle das Dispositionsrecht über das Vermögen der betreffenden Ordensperson nach gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

Sodann wird ausgeführt:

„Bei Beurteilung der grundsätzlichen Frage betreffend Erbrecht von Ordenspersonen geht das Kantonsgericht mit den Anschauungen der Vorinstanz einig; denn nach Art. 4 der Bundesverfassung ist Rechtsgleichheit vor dem Gesetz garantiert und nach Art. 49 *ibid.* kann die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften kirchlicher und religiöser Natur beschränkt werden. Es involviert das von einer Ordensperson geleistete Gelübde freiwilliger Armut nicht *eo ipso* auch einen Verzicht auf die Erbs- und Erwerbsfähigkeit. Ein solcher Ausschluß befände sich in direktem Widerspruch mit der konstitutionell gewährleisteten Rechtsgleichheit. Das Gelübde freiwilliger Armut hat lediglich religiösen Charakter, bildet also eine Gewissenssache für die betreffende Person selbst. Der Ausschluß von Ordenspersonen entspricht nicht mehr der heutigen Rechtsanschauung. In *casu* hat ausschließlich bürgerliches Recht in Anwendung zu kommen. Würde eine Ordensperson von der Geltendmachung ihrer Erbrechte aus Grund des abgelegten feierlichen Gelübdes der Armut ausgeschlossen, müßte sie die Bundesverfassung in Art. 49 schügen, wonach weder kirchliche noch religiöse Vorschriften geeignet sind, die Ausübung der bürgerlichen Rechte zu beschränken. Wenn daher auch das frühere (Land-) Recht in Appenzell *N.-Rh.* die Erbfähigkeit von Ordenspersonen ausschloß, so kann unter der Herrschaft des zur Zeit geltenden

„Recht jener Ausschluß von Ordenspersonen nicht mehr zu Recht bestehen und es muß sonach die heutige Beklagte auch in ihrer Eigenschaft als Nonne erben und beerbt werden können. „Auch das aus dem Jahre 1865 datierende, derzeit noch in Kraft bestehende kodifizierte Erbrecht enthält den Ausschluß der Ordenspersonen nicht mehr und es ist anzunehmen, daß der damalige Gesetzgeber, der neuen Rechtsanschauung Rechnung tragend, den Ausschluß bewußt weggelassen habe und auch die Ordensleute unter das gemeine Recht gestellt wissen wollte.“

Bezüglich der Frage der Vermögensverwaltung bemerkt das Urteil: „Nach Art. 30 der Kantonsverfassung hat die Regierung bloß die richterlichen Urteile auszuführen; dagegen solche durch keinerlei Maßnahmen irgend welcher Art zu ergänzen. Es scheint deshalb die Überweisung dieser dem Gerichte zum Entscheide vorgelegenen Frage in das Ermessen der Exekution nicht als begründet.“

Gestützt auf diese Erwägungen gelangt das Gericht zum Schutze des beklagten Rechtsbegehrens in seinem ganzen Umfange.

C. Gegen den Entscheid der Ständekommission hat der bevollmächtigte Vertreter der Nonne Frowina Sonderegger mit Eingabe vom 14. Februar 1902 den staatsrechtlichen Rekurs an's Bundesgericht ergriffen und beantragt:

Das Bundesgericht möge die angefochtene Erkenntnis aufheben und die Bezirkskanzlei Oberegg bezw. die Ständekommission des Kantons Appenzell *S.-Rh.* anweisen, der Rekurrentin den fraglichen Erbteil (Kapitalbrief) von 500 Fr. nebst 57 Fr. an baar und den verfallenen Zinsen herauszugeben.“

Der Rekurs wird damit begründet, daß der angefochtene Entscheid eine Verletzung sowohl von Art. 4 der Bundesverfassung, als auch von Art. 4 der Kantonsverfassung (Eigentumsgarantie) in sich schließe; er vernichte das Eigentum der Rekurrentin und stelle sie außerhalb des die Vermögensfähigkeit aller Bürger anerkennenden Gesetzes.

D. In ihrer Vernehmlassung beruft sich die Ständekommission nochmals auf das Urteil des Kantonsgerichtes vom 15. September 1898 in Sachen Fritsche, dessen Vollzug ihr durch die Kan-

tonsverfassung zur Pflicht gemacht sei. Es handle sich übrigens um eine Anwendung des kantonalen Erbrechtes, worüber dem Bundesgerichte eine Kognition nicht zustehe. Die Rekurrentin habe durch ihren Eintritt in ein Kloster und durch das Gelübde freiwilliger Armut auf Handlungs- und Vermögensfähigkeit verzichtet und sich freiwillig unter die Vormundschaft des Kastenvogtes begeben. Aus dem letztern Grunde fehle ihr auch die Prozeßlegitimation, was allein schon Grund zur Abweisung des Rekurses sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz und Formalien.)

2. Art. 49 Abs. 4 der Bundesverfassung lautet: „Die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.“

Bürgerliche Rechte sind u. a. das Recht auf Erlangung der Handlungsfähigkeit mit dem Eintritt der Volljährigkeit (Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit) und — unabhängig von der Handlungsfähigkeit — das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen.

Diese beiden Rechte werden durch den angefochtenen Entscheid der Rekurrentin aberkannt und zwar aus durchaus kirchlichen Gründen. Denn der einzige Grund, aus welchem der Rekurrentin die Ausübung ihrer Erbschaft verweigert wird, besteht darin, daß sie eine Klosterfrau sei und das Gelübde der freiwilligen Armut abgelegt habe. Klostergelübde sind nur aber zweifellos kirchlicher Natur. Dementsprechend sind denn auch in den andern ganz oder teilweise katholischen Kantonen alle aus dem Eintritt in ein Kloster abgeleiteten Beschränkungen der Handlungs- oder Vermögensfähigkeit mit Rücksicht auf Art. 49 der Bundesverfassung aufgehoben oder als nicht mehr zu Recht bestehend erklärt worden. Vergl. Urteil des luzernischen Obergerichtes vom 26. März 1881, abgedruckt in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XVIII, S. 241 ff., namentlich S. 244; Gesetz des Kantons Wallis vom 24. Mai 1880 betreffend Aufhebung der Art. 593, 594, 770, 805, 806, 807 des Civ.-Ges.-Buches.

3. Die Berufung der Rekursbeklagten auf das obergerichtliche Urteil vom 15. September 1898 in Sachen Fritzsche ist unzutreffend.

Abgesehen davon, daß die Ständekommission als Exekutivbehörde nicht berufen ist, ein in Sachen ganz anderer Parteien ergangenes Urteil auf die von demselben nicht betroffene Rekurrentin anzuwenden, so ergibt das von der Ständekommission citierte Urteil gerade das Gegenteil von dem, was daraus abgeleitet werden will.

Das in dem durch das genannte Urteil erledigten Prozesse von der Beklagtschaft gestellte und vom Gericht zugesprochene Rechtsbegehren hatte allerdings auch den Satz enthalten: „In logischer Verfolgung dieses Rechtsgrundsatzes und in Wahrung der Interessen der Erben von Ordenspersonen sei aber eine vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens von Ordenspersonen vorzuziehen und für alle Fälle das Dispositionsrecht über das Vermögen der betreffenden Ordensperson nach gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.“ Es ist jedoch zu beachten, daß mit der Zusprechung des Rechtsbegehrens keineswegs in Bezug auf die Art der Vermögensverwaltung eine Streitfrage positiv entschieden werden wollte, sondern daß abgesehen von dem Entscheide über die Hauptfrage, ob die Beklagte erbfähig sei, lediglich eine freiwillige Erklärung der Beklagtschaft zu Protokoll genommen wurde, wie denn auch die Legitimation des Kastenvogtes zur Vertretung der Beklagten nicht untersucht wurde. In Bezug auf die Art der Vermögensverwaltung enthalten die Urteilsmotive lediglich die negative Bemerkung, daß die Regierung die richterlichen Urteile durch keinerlei Maßnahmen zu ergänzen habe, ein Satz, auf welchen die angefochtene Verfügung gewiß nicht gestützt werden kann. Was aber den Entscheid über die Hauptfrage betrifft, so hat das Gericht so deutlich wie möglich den Satz ausgesprochen, daß der Ausschluß der Ordenspersonen von der Verfügung über ihr Vermögen im Widerspruch sowohl mit der heutigen Rechtsanschauung als auch insbesondere mit der schweizerischen Bundesverfassung stehe.

4. Ist daher aus den angegebenen Gründen der Rekurs zu schätzen, so braucht nicht untersucht zu werden, ob und inwiefern die angefochtene Maßregel auch eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung und von Art. 4 der Kantonsverfassung in sich schließe, sondern es genügt, daß der Rekurs mit Rücksicht auf

Art. 49 der Bundesverfassung grundsätzlich gutzuheißen und daher die angefochtene Verfügung der Ständekommission aufzuheben ist.

5. Dagegen ist das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht kompetent, die kantonalen Behörden zur Herausgabe des streitigen Betrages anzuweisen. Es wird übrigens dürfen angenommen werden, daß die Ständekommission nach Mitteilung des bundesgerichtlichen Entscheides keinen Anstand nehmen wird, das betreffende Vermögen zu verabsolgen.

6. Die von der Ständekommission erhobene allgemeine Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes, sowie die Bestreitung der Aktilegitimation auf Seiten der Rekurrentin erledigen sich aus den die Sache selbst betreffenden Motiven.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Erkenntnis der Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 27. Dezember 1901 aufgehoben wird.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Bergl. Nr. 5, Urteil vom 5. Februar 1902 in Sachen
Grobety & fils gegen Bichsel,

und Nr. 6, Urteil vom 11. März 1902 in Sachen
Bajchnonga & Willi gegen Beck-Held.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

5. Urteil vom 5. Februar 1902 in Sachen Grobety & fils gegen Bichsel.

Geltendmachung eines Gegenanspruches auf dem Wege der Widerklage oder durch Einrede der Kompensation? — Auslegung einer kantonalen Prozessvorschrift durch das angefochtene Urteil; Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof.

A. Im Juni 1900 erhob die Rekurrentin, die ihren Wohnsitz in Vallorbes und Croz hat, beim Richteramt Trachselwald (Kanton Bern) Klage gegen Fritz Bichsel auf Bezahlung von 980 Fr. mit Verzugszinsen für gelieferte Waren. In seiner Antwort beantragte der Beklagte Abweisung und machte gegenüber der Forderung des Klägers widerklagsweise eine Schadenersatzforderung geltend, deren ungefähr gleich hohen Betrag er zu Kompensation stellte. Daraufhin verlangte die Rekurrentin in einem Zwischengesuch, der bernische Richter möge sich für diese Widerklage inkompetent erklären. Der Gerichtspräsident von Trachselwald wies sie jedoch am 4. März 1901 mit dieser, eine auf Seiten des Richters notwendige Prozessvoraussetzung bemängelnden, Behauptung ab; sie zog dieses Urteil an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern weiter, und beantragte dort: „Es sei zu erkennen: „die vom Beklagten F. Bichsel gegenüber der klägerischen Firma „Grobety & fils erhobene Widerklage sei unzulässig und dürfe „vom Richter von Trachselwald weder instruiert noch von bernischen Gerichten beurteilt werden. Der bernische Richter wolle sich „daher in Sachen inkompetent erklären und diese Widerklage aus „dem Verfahren ausweisen.“

B. Mit Urteil vom 30. Mai 1901 wies der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Impetrantin ab. Aus der Begründung dieses Urteils sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Da die Klägerin verlange, daß sie in Bezug auf die in der Widerklage erhobenen Ansprüche gemäß Art. 58 und 59 der Bundesverfassung am Forum ihres Wohnsitzes müsse gesucht und